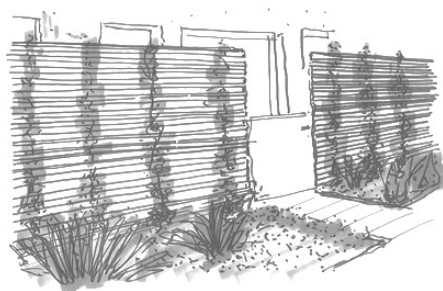


Umgebungsgestaltung

Richtlinien für die ökologische Umgebungsgestaltung



Ihre Ansprechpartner:

Auskünfte zur Ausarbeitung des
Umgebungsplans erhalten Sie bei:

Regionale Technische Betriebe

Hardring 12
5103 Wildegg
Tel. 062 887 80 60

Gemeindebüro Möriken-Wildegg

Gemeindehaus
Yul-Brynnner-Platz
Postfach
5103 Wildegg
Tel. 062 887 11 11

Impressum

Erscheinungsdatum:	Juli 2018
Verantwortlich:	Gemeinderat Möriken-Wildegg
Bildnachweis:	Marti Partner Architekten und Planer AG, Zürich und Lenzburg
Verfasser:	Gemeinderat Möriken-Wildegg

Richtlinien für die ökologische Umgebungsgestaltung

Die gute Gestaltung unserer Aussenräume hat wesentlichen Einfluss auf unsere Wohn- und Lebensqualität. Öffentliche und private Freiflächen, die zum Aufenthalt und zur Erholung einladen und gleichzeitig eine ökologische Funktion übernehmen, sind gefragt. Eine Umgebungsgestaltung von hoher Qualität, der Funktionen und der Ökologie wird – gerade bei einer hohen inneren Verdichtung – immer wichtiger.

Die Ausgestaltung der Freiräume eines Bauvorhabens verdient die gleiche planerische Sorgfalt und Kreativität wie diejenige des eigentlichen Bausubstrates. Bei der Projektierung von Neubauten ist der Erhalt von ideell und materiell wertvollen Elementen wie Bäumen, Hecken und Trockenmauern besondere Beachtung zu schenken.

Die Anforderungen an die Umgebungsgestaltung wurden in der neuen Bau- und Nutzungsordnung (BNO) erhöht. Deshalb wird mit diesen Richtlinien eine Leitlinie für Bauherrschaften und Projektierende zur Ausarbeitung von Umgebungsplänen zur Verfügung gestellt. Es zeigt im Sinne einer Checkliste die wichtigsten inhaltlichen und formalen Anforderungen an einen Umgebungsplan auf. Ziel ist es, die Umgebungsqualität zu steigern und das Baubewilligungsverfahren zu beschleunigen.

Käufer, Bewohner und Verwaltungen müssen für die Sicherstellung der ökologischen Strukturen (Anlage und Pflege) langfristig garantieren. Diese sind im bewilligten Umgebungsplan verbindlich festgelegt. Eine Weitergabe an zukünftige Eigentümer bzw. Mieter wird deshalb sehr empfohlen.

Gesetzliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für dieses Merkblatt ist die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Möriken-Wildegg vom 10. Mai 2017. Die folgenden Vorschriften sind für die Umgebungsgestaltung massgebend:

- § 69 BNO Umgebungsgestaltung
- § 70 BNO Begrünung Strassenräume
- § 71 BNO Umgebungsgestaltung an der Bauzonengrenze
- § 72 BNO Aufwertung Ortseingänge

Zu Abständen von Pflanzen zur Parzellengrenze ist § 169 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) massgebend. Dies und weitere gesetzliche Rahmenbedingungen, Normen, Richtlinien und Merkblätter finden Sie im Anhang.

Formales / Genehmigung

Ein Umgebungsplan wird verlangt bei allen

- Neubauten
- aussenraumrelevanten Um- und Anbauten
- Arealüberbauungen

Massstab 1:100 / 1:200 (in der Regel entsprechend dem Baugesuch)

Zeitpunkt zum Einreichen des Umgebungsplanes ist mit Eingabe des Baugesuches.

Empfohlen wird die Zusammenarbeit mit einem Landschaftsplaner/ -architekt.

Umgebungsplan

Darstellung der Ausgangslage / Situation

- Bauliche Anlagen mit Bestand und Abriss (gelbe Umrandung)
- Bäume / sonstige Bepflanzung
- Wege
- Sichtzone
- Darstellung der angrenzenden Gebäude und Situation (Planausschnitt nicht zu eng begrenzen)

Optional / Standard für Arealüberbauungen:

- Geländeschnitte / sonstige Terrainaufnahmen
- Ergänzen der Bestandsaufnahme durch Fotos
- Ortsbaulicher Kontext (Projekt im gesamtörtlichen Zusammenhang)
- Topographie (Höhenangaben und/ oder Höhenlinien)

Weitere mögliche Inhalte:

- Wälder (Waldabstand gemäss § 48 BauG)
- Schutzzonen/ Schutzobjekte §§ 30 bis 39 BNO
- Gewässer (z.B. offene/ eingedolte Bäche, Gewässerabstände gemäss den Übergangsbestimmungen in der Gewässerschutzverordnung des Bundes)
- Schützenswerte/ geschützte Lebensräume / Schutzobjekte (z.B. Hecken, Magerwiesen) gemäss Art. 18 NHG, §§ 30 bis 39 BNO Richtplanung Natur und Landschaft
- Bestehende Bäume mit vollständigen deutschen Namen und Angaben zu Stammumfang und geschätztem Kronendurchmesser
- Bäume auf benachbarten Grundstücken und im öffentlichen Grund
- Ortsbild- und Landschaftsschutz zonen



Darstellung des Projekts:

- Darstellung des Projektes mit angrenzenden Parzellen
- Bauten und Anlagen, Neu
- Parkierung (gem. § 59 BNO)
- Zufahrten, Erschliessung, Sichtzonen
- Terrainveränderungen (massgebendes Terrain und neues Terrain) mit Höhenangaben (-linien) und/ oder Schnitt (§ 69 Abs. 1 und 2 BNO)
- Flächen (Bewuchs und Belag)
- Wasserflächen, Biotope, sonstige Gewässer
- Gehölze (gem. § 69 BNO) mit Bezeichnung (mit vollständiger deutscher Bezeichnung)
- Bäume (mit vollständigen deutscher Bezeichnung und mit Darstellung des Kronendurchmessers im ausgewachsenen Zustand). Der Kronendurchmesser wird der Grünfläche angerechnet.
- Vermessung der Abstände von Bäumen und Sträuchern
- Erholungs-, Freizeit- und Spielanlagen
- Velo- und Kinderwagenabstellflächen (gem. § 62 BNO), Containerplätze

Die Liste versteht sich als Empfehlung und ist nicht abschliessend.



Bepflanzung

Ziel ist eine ökologisch wertvolle Bepflanzung mit einem hohen Anteil an standortheimischen Gehölzen. Gemäss § 69 Abs. 4 BNO sind „vorwiegend einheimische standortgerechte Bäume, Sträucher und Pflanzen zu verwenden“. Die Gemeinde **empfiehlt**, Bäume, Sträucher und verholzende Stauden zu verwenden. Mindestens 50% standortgerechte Gehölze gem. Kategorie A und B (vgl. Anhang 1+2).

Invasive Arten der „schwarzen Liste“ (Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen SKEW) sind zu meiden. Nicht erwünscht sind bspw. Kirschlorbeer, Thuja, Essigbaum, roter Hartriegel, Bambus, Mahonie und Cotoneaster.

Abstände von Pflanzen zum Nachbargrundstück

Pflanzen sind keine „Bauten und Anlagen“. Abstandsvorschriften für Pflanzen sind daher grundsätzlich privatrechtlicher Natur und im EG ZGB geregelt (vgl. Anhang 3 mit Angaben zu den erforderlichen Abständen). Im Streitfall sind die Zivilgerichte zuständig und nicht der Gemeinderat.

Vorzubehalten sind einzig Regelungen, die öffentlich-rechtlich begründet sind, wie z.B. Abstände gegenüber Strassen (§111 BauG) Freihaltung von Sichtzonen sowie Umgebungsvorschriften.

Ökologische Strukturen

Zur Ergänzung der ökologischen Ausgleichsfunktion werden zusätzliche wertvolle Strukturen empfohlen:

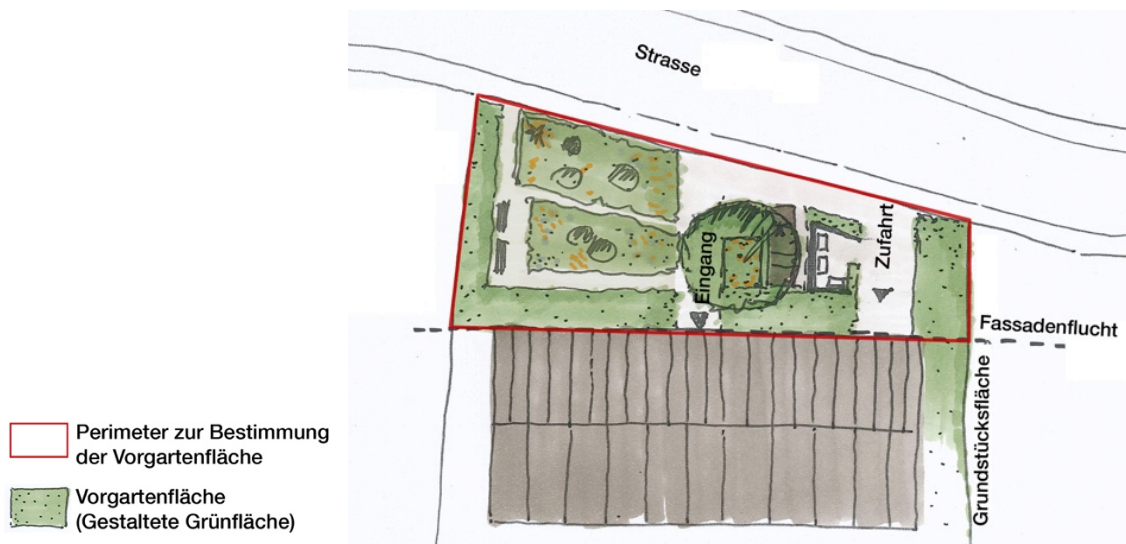
- Stein- und Asthaufen
- Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse
- Wildbienenhäuser
- Extensive Flachdachbegrünungen
- Feuchtbiopte
- Fassadenbegrünungen

Begrünung Strassenräume

Gut dimensionierte und begrünte Strassenräume sind für die Wahrnehmung und damit das Wohlbefinden im öffentlichen Raum zentral. Bei der Umgebungsgestaltung sind daher die Flächen zwischen Gebäude und Strasse sorgfältig, mit Grünflächen und Bäumen, zu gestalten.

Um dieses zu erreichen hat die Gemeinde Möriken-Wildegg mit § 70 BNO die folgenden Regelungen getroffen:

- Flächen für Zufahrten und Parkfelder sind auf das notwendige Mass zu beschränken.
- „Vorgartenregel“: bei Erdgeschossnutzung Wohnen ist mindestens die Hälfte des Vorlandes zwischen Strassenrand und Fassadenfluch als Grünfläche zu gestalten.



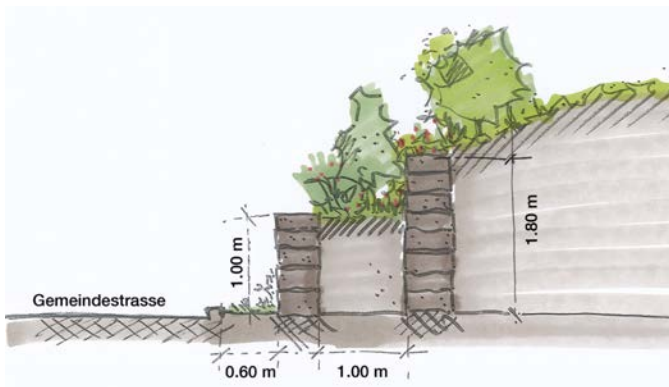
Stützmauern

Beim Bauen am Hang aber auch in der Ebene werden zur Geländemodellierung Stützmauern verwendet. Oft führt dies zu einem massiven, steinernen Erscheinungsbild. Daher ist es ein Ziel der Gemeinde, Böschungen ohne zu hohe und massive Abstützungen zu gestalten. Die entsprechende Regelung findet sich in § 69 Abs. 2 BNO.

Demnach sind Stützmauern:

- nur wo unbedingt notwendig zu errichten und wo möglich durch eine bepflanzte Böschung zu ersetzen
- immer mit einer standortgerechten Bepflanzung mit Stauden, Sträuchern und Bodendeckern zu begrünen
- um das notwendige Mass von der Grenze zurückzusetzen (§ 47 Abs. 1 BNO: Abstand gegenüber Gemeindestrassen 0.60 m)
- wenn diese höher als 1.80 m sind, zusätzlich um das Mehrmass ihrer Höhe von der Strassengrenze zurückzusetzen

Stützmauern bis 1.00 m bei Staffelungen sind nicht zu bepflanzen



Stützmauer 1.80 m: Bepflanzung von unten, Abstand zur Strasse 0.60 m + Platz für Bepflanzung



Sichtschutz- / Lärmschutzwände

Sichtschutzwände sollen grundsätzlich in einem ruhigen Erscheinungsbild ausgeführt werden (§ 69 Abs. 2 BNO). Das heisst, einheitliche Materialien, Gliederung und Reihung. Zur Materialwahl bestehen keine Vorschriften.

Sie sind zu begrünen. Die kommunale Bewilligungspraxis berücksichtigt folgende Grundsätze:

- die Bepflanzung ist auf der vom Baugesuchsteller abgewandten Seite zu pflanzen, dazu ist eine minimale Pflanzfläche auf das Land des Baugesuchstellers auszuscheiden
- mehr als die Hälfte der begrünten Wand ist mit standortheimischen Pflanzen zu bepflanzen
- Ausnahmen von der Bepflanzungspflicht können bei ökologisch wertvollen Mauern (z.B. Bruchsteinmauern) erfolgen

Des Weiteren gilt:

- strassenabgewandte Sichtschutzwände welche länger als die Hälfte der Parzellenlänge sind, müssen begrünt werden. Wenn der Nachbar keine Begrünung wünscht, kann darauf verzichtet werden (schriftliche Bestätigung des Nachbarn erforderlich)
- wenn eine Sichtschutzwand, entlang von Strassen, mehr als die Hälfte der Parzellenlänge beträgt, ist dieser Teil zu begrünen

Schema:



Beispiel Begrünung



Ausstattung

Aufenthalts-, Erholungs-, und Spielanlagen

- Berücksichtigung unterschiedlicher Nutzergruppen
- Einbezug von Terrain und sonstigen Gegebenheiten
- Einbezug von unterschiedlichen Elementen wie z.B. Wasser

Veloabstellplätze

- Ideal sind oberirdische Abstellplätze, nahe zu den Eingängen, witterungsgeschützt und abschliessbar (in der Regel 30% der notwendigen Abstellplätze oberirdisch)
- Einheitliche Gestaltung
- Begrünung

Containerabstellplätze

- Gute Erreichbarkeit
- Einheitliche Gestaltung mit abschirmender Wirkung
- Begrünung der Anlage



Anhang 1

Einheimische Bäume und Sträucher mit sehr hoher ökologischer Qualität

Bäume	Botanische Bez.
Mehlbeere *	<i>Sorbus aria</i> *
Elsbeere *	<i>Sorbus torminalis</i> *
Speierling *	<i>Sorbus domestica</i> *
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Feld-Ulme	<i>Ulmus minor</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>
Salweide (v.a. männliche Pflanzen)	<i>Salix caprea</i>
Wildapfel *	<i>Pyrus malus</i> *
Wildbirne *	<i>Pyrus communis</i> *
Holzbirne *	<i>Pyrus pyrausta</i> *
Holzapfel *	<i>Malus sylvestris</i> *
Sträucher	
Gemeine Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>
Eingrifflicher Weissdorn *	<i>Crataegus monogyna</i> *
Zweiggrifflicher Weissdorn *	<i>Crataegus oxyantha</i> *
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Schwarzdorn	<i>Prunus spinosa</i>
Purgier-Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Feldrose	<i>Rosa arvensis</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Wein-Rose	<i>Rosa eglanteria</i>
Französische Rose	<i>Rosa gallica</i>
Hängende Rose	<i>Rosa pendulina</i>
Bibernell Rose	<i>Rosa pimpinellifolia</i>
Filzige Rose	<i>Rosa tomentosa</i>
Vogesen-Rose	<i>Rosa vosagracea</i>
Bereifte Rose	<i>Rosa glauca</i>

Anhang 2

Einheimische Bäume und Sträucher mit hoher ökologischer Qualität

Bäume	Botanische Bez.
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Felsenbirne *	<i>Amelanchier ovalis</i> , keine anderen Arten! *
Hochstamm Obstbäume, div.(teilw. *)	div. (teilw. *)
Vogelbeere *	<i>Sorbus aucuparia</i> *
Sauerkirsche	<i>Prunus cerasus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>
Korbweide	<i>Salix viminalis</i>
Sträucher und verholzende Stauden	
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Roter Holunder	<i>Sambucus racemosus</i>
Rotes Geissblatt	<i>Lonicera xylosteum</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Schwarzwerdender Geiss- sklee	<i>Cytissus nigricans</i>
Färber-Ginster	<i>Genista tinctoria</i>
Deutscher Ginster	<i>Genista germanica</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Johannisbeere	<i>Ribes petraeum</i>
Stachelbeere	<i>Ribes uva-crispa</i>
Hopfen	<i>Humulus lupulus</i>
Windendes Geissblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>

* Feuerbrand-Wirtspflanze. Bestehende Exemplare können erhalten bleiben. Feuerbrand ist eine meldepflichtige Pflanzenkrankheit. Pflanzen müssen bei Befall gerodet und durch andere Arten ersetzt werden

Invasive Arten gemäss „schwarzer Liste“ (Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen SKEW) sind zu vermeiden (Kirschlorbeer, Essigbaum Roter Hartriegel, Bambus, Mahonie und Cotoneaster) (<https://www.infoflora.ch/de/neophyten/>)

Anhang 3

Wichtige gesetzliche Bestimmungen

- Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Möriken-Wildegg (BNO) vom 10.5.2017
- Kantonales Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Verordnung zum kantonalen Baugesetz (Bauverordnung, BauV) vom 25. Mai 2011
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und dazugehörige Verordnung
- Kantonales Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NDL) vom 26. Februar 1985
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966
- Bundesgesetz über den Gewässerschutz vom 24. Januar 1991 und Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
- Einführungsgesetze zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch rev. 1.1.2018 (EG ZGB § 169, Abstände von Pflanzen), demnach betragen die Pflanzabstände für:
 - Grünhecken: bis 1.80 m Heckenhöhe = 0.60 m Grenzabstand
ab 1.80 m Heckenhöhe = Mass der Heckenhöhe
 - Andere Pflanzen: bis 1.80 m Höhe = kein Grenzabstand
zwischen 1.80-3.00 m Höhe = 1.00 m
zwischen 3.00-7.00 m Höhe = 2.00 m
zwischen 7.00-12.00 m Höhe = halbe Pflanzhöhe (10.00 m Baum = 5.00 m Abst.)
über 12.00 m Höhe = 6.00 m

Wichtige Normen, Richtlinien und Empfehlungen

- Baumschutz auf Baustellen, Merkblatt VSSG/USSP (www.vssg.ch > Dienstleistungen)
- SIA-Norm 358 (Geländer und Brüstungen)
- SIA-Norm 312 Begrünung von Dächern (Richtlinie der Schweizerischen Fachvereinigung Gebäudebegrünung (SFG))
- VSS-Norm: SN 640 577a (Schutz von Bäumen)
- VSS-Norm: SN 640 660b ff. (Fauna und Verkehr)
- Gebäudebegrünung Dach/Fassade/Innenraum (Empfehlung der Schweizerischen Fachvereinigung Gebäudebegrünung (SFG)) (<http://www.sfg-gruen.ch>)
- EnergieGrünDach und EnergieGrünFassade - Herausforderung und Chance (Empfehlung der Schweizerischen Fachvereinigung Gebäudebegrünung (SFG)) (<http://www.sfg-gruen.ch>)
- bfu-Fachdokumentation 2.025: Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) zu Kinderspielflächen (www.bestellen.bfu.ch)
- DIN 18034: Empfehlungen zu familienfreundlicher Umgebungsgestaltung und kinder- und familienfreundlichem Bauen
- Merkblatt Sicht an Knoten und Ausfahrten des Dep. Bau, Verkehr und Umwelt vom 1. März 2011
- Aussenbeleuchtung: Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen, BAFU 2005 (erhältlich unter www.bafu.admin.ch)
- Merkblatt "Vogelkiller Glas" der Schweizerischen Vogelwarte (erhältlich unter www.vogelglas.info)

Ergänzendes Informationsmaterial

- Mehr Natur im Garten – wie geht das? Broschüre des Naturama Aarau, 2009*
- www.ecobau.ch: Empfehlungen zum nachhaltigen Planen und Bauen
Flyer Stiftung Natur & Wirtschaft 2017_web_de